




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin
AZ. WEA6 26300/009#001



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON 
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 0
E-MAIL Buero-WEA6@bmwk.bund.de
AZ WEA6 26300/009#001
DATUM Berlin, 11. Januar 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 28.10.2022, Az.: WEA6 26300/009#001
BEZUG Ihr Schreiben vom 28.11.2022

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 28.11.2022 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 28.10.2022, AZ. WEA6 26300/009#001.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

I.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2022 haben Sie Zugang zu „Unterlagen zum Enteignungsverfahren des Unternehmens Gazprom Germania (zukünftig: SEFE)“ beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 28. Oktober 2022 abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass ein Bekanntwerden der angefragten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte. Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 28. November 2022 Widerspruch. In der Begründung des Widerspruchs führen Sie unter anderem aus, dass der vom BMWK im Ausgangsbescheid angeführte Ablehnungsgrund § 3 Nr.1 Buchst. a) IFG für die von Ihnen begehrten Informationen nicht einschlägig sei. Das BMWK habe das ihm zustehende Ermessen bei der Entscheidung fehlerhaft ausgeübt und insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Kausalität zwischen Bekanntwerden der Informationen und befürchteter Schutzgutverletzung unverhältnismäßig entschieden.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Antrag ist gem. § 9 Abs. 3 IFG insoweit abzulehnen, als er sich auf die Information zur Anordnung der Verstaatlichung der Securing Energy for Europe GmbH („SEFE“), vormals Gazprom Germania GmbH bezieht. Diese Informationen sind nunmehr aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich. Die Verstaatlichung der SEFE wurde mit Veröffentlichung der Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 17a des Energiesicherungsgesetzes („EnsiG“) vom 14.11.2022 im Bundesanzeiger vollzogen („Anordnung“, siehe Anlage).

Soweit Sie über die veröffentlichte Anordnung hinausgehende Unterlagen begehren, ist Ihr Antrag neben dem im Bescheid vom 28. Oktober 2022 genannten Ablehnungsgrund § 3 Abs. 1 a) IFG auch gem. § 3 Nr. 3 b) IFG, § 3 Nr. 2 IFG und § 6 S. 2 IFG abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden. Zweck der Regelung ist, die „notwendige Vertraulichkeit“ behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 251 = Buchholz 400 IFG Nr. 7

Rn. 31; BVerwG, NVwZ 2011, 1072 Rn. 5; BT-Drs. 15/4493, 10). Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, NVwZ 2017, 1621 Rn. 10; NVwZ 2012, 1619 Rn. 26 zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG). Geschützt wird der Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Bei Bekanntwerden der Unterlagen zur Verstaatlichung der SEFE würden die noch andauernden Beratungen zur Festsetzung der Entschädigung für die Kapitalmaßnahmen gemäß § 17a Abs. 5 und 6 EnSiG (Entschädigungsverfahren) beeinträchtigt werden. Die Unterlagen zur Verstaatlichung der SEFE dienen gleichzeitig der Vorbereitung dieses Entschädigungsverfahrens. Es besteht das klare Risiko, dass ein Bekanntwerden dieser Unterlagen dazu führen würde, dass der behördliche Entscheidungsprozess zur Festsetzung der Entschädigung nachhaltig beeinträchtigt würde. Denn in den Unterlagen sind u.a. Unternehmensdaten und Gutachten enthalten, die es ermöglichen, einen Entschädigungswert näherungsweise zu ermitteln. Wenn diese Daten öffentlich würden, wäre die für den behördlichen Beratungsprozess erforderliche offene Meinungsbildung nicht mehr gewährleistet. Es wäre nicht auszuschließen, dass öffentliche Diskussionen zum Entschädigungsverfahren und insbesondere dem Entschädigungswert eine effektive, freie Meinungsbildung innerhalb der Behörde signifikant behindern könnten. Eine Beeinträchtigung der Beratungen ist vor allem dann anzunehmen, solange die Entscheidung, die den Gegenstand der Beratungen betrifft, noch nicht getroffen worden ist. Dies ist vorliegend der Fall: Das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung für die Kapitalmaßnahmen gemäß § 17a Abs. 5 und 6 EnSiG ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 17a Abs. 6 Satz 7 EnSiG wird die Höhe der Entschädigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bekannt gemacht werden. Auch kann gegen die Entscheidung über die Entschädigung Klage beim Bundesgerichtshof erhoben werden (§ 17a Abs. 9 EnSiG). Auch nach Abschluss dieser Beratungen ist ein Informationszugang gem. § 3 Nr. 3 b) IFG abzulehnen. Ein nachträgliches Bekanntwerden der begehrten Informationen würde die offene Willensbildung im Beratungsprozess beeinträchtigen, da sie eine einengende Vorwirkung auf diesen Beratungsprozess ausübt. Es ist zu befürchten, dass auch in Beratungen zu möglichen künftigen Kapitalmaßnahmen gemäß EnSiG bei anderen Unternehmen kein unbefangener und sachbezogener Austausch mehr gelingen würde. In den Unterlagen zur Verstaatlichung der SEFE sind Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren enthalten, deren Bekanntgabe Einfluss auf behördliche Entscheidungsprozesse dieser Art

haben könnten. Sie enthalten sachliche sowie politische Einschätzungen des BMWK, die auch für Beratungsvorgänge zu künftigen Kapitalmaßnahmen gemäß EnSiG relevant wären. Sie lassen gesicherte Rückschlüsse im Hinblick auf Besprechung, Beratschlagung und Abwägung im Rahmen der behördlichen Willensbildung zu. Eine Veröffentlichung würde sich somit auf die internen Beratungen des BMWK behindernd auswirken. Der Meinungs austausch im BMWK und auch mit anderen Ressorts könnte dann nicht mehr frei und unbefangen stattfinden. So wäre bei Veröffentlichung der Informationen ein Versuch des Mitregierens Dritter zu befürchten, der die autonome Wahrnehmung der Regierungskompetenzen und die freie Willensbildung innerhalb der Behörde beeinträchtigen würde.

Des Weiteren ist Ihr Antrag auch gemäß § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gem. § 3 Nr. 2 IFG nicht, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Öffentliche Sicherheit in diesem Sinne umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie den Schutz sonstiger Individualrechtsgüter der Bürger. Eine Gefährdung dieser Schutzgüter liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Maßgeblich für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 –, Rn. 37, juris).

Die angeforderten Dokumente lassen weitreichende Rückschlüsse auf Überlegungen, Abwägungen, Bewertungen und Verfahren der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Energieversorgung als Teil der öffentlichen Sicherheit zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor dem Hintergrund des laufenden Konflikts mit der russischen Föderation – den Sie selbst in Ihrem Widerspruchsschreiben deutlich betonen – zukünftig ähnlich gelagerte Maßnahmen der Bundesregierung nötig werden könnten.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann zu bejahen, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, Rn. 19, juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Ablauf der in Frage stehenden behördlichen Aufgabe. Die Herausgabe der geforderten Dokumente könnte Russland sowie andere Akteure

befähigen, gezielt zukünftige Bemühungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit zu unterminieren. Dies stellt ein offensichtliches, signifikantes Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. Mithin ist im vorliegenden Fall die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit mit Blick auf den Konflikt mit der russischen Föderation besonders hoch einzuschätzen. Die Herausgabe der Dokumente auf Basis dieses IFG-Antrags ist damit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit abzulehnen.

In Ihrem Widerspruchsschreiben vom 28. November 2023 bringen Sie vor, dass die von Ihnen angeforderten Dokumente den vormaligen Eigentümern der SEFE im Rahmen der Anhörung zu den Kapitalmaßnahmen nach EnSiG bereits bereitgestellt wurden. Mithin sei das Argument, dass eine Herausgabe der Dokumente einem die nationale Sicherheit gefährdenden Erkenntnisgewinn durch die Russische Föderation dienen könnte, hinfällig. Diese Darstellung trifft so nicht zu. Es wurden im Rahmen der Anhörung keinerlei Dokumente übermittelt. Einzig ein kurzes Anhörungsschreiben, in dem dargestellt wird, dass die Bundesregierung eine Anordnung nach § 17a EnSiG erwägt, wurde versandt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Ablehnungsgründen ist Ihr Antrag auch zu weiten Teilen wegen § 6 S. 2 IFG abzulehnen. Die von Ihnen begehrten Unterlagen enthalten zu sehr weitreichenden Teilen Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SEFE einzuordnen sind. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 –, juris, Rn. 87; BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 2007 – 20 F 1/06 –, juris, Rn. 3). Wie der Anordnung entnommen werden kann, war die wirtschaftliche Situation der SEFE und ihrer Tochtergesellschaften essenzieller Bestandteil der der Anordnung vorausgegangenen Überlegungen. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einzuordnende Inhalte durchziehen somit die angeforderten Dokumente. Die SEFE als betroffener Dritter hat einer Veröffentlichung dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zugestimmt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

3. Die Kostenfestsetzung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 10 IFG § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum 20. März 2023 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: Kassenzeichen [REDACTED] und [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]